



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 23.03.2023

Inhalt

| | | |
|------|--|---|
| 0 | Verzeichnis der Abkürzungen | 3 |
| 1 | Allgemeines | 4 |
| 2 | Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT | 4 |
| 2.1 | zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT | 4 |
| 2.2 | zu Punkt 2.4.2 NBS-AT | 4 |
| 2.3 | zu Punkt 3.2.1 NBS-AT | 4 |
| 2.4 | zu Punkt 3.3 NBS-AT | 5 |
| 2.5 | zu Punkt 4.1 NBS-AT | 5 |
| 2.6 | zu Punkt 4.4 NBS-AT | 5 |
| 2.7 | zu Punkt 5.1.3 NBS-AT | 5 |
| 2.8 | zu Punkt 5.2 und 5.3 NBS-AT | 5 |
| 2.9 | zu Punkt 5.7.2 NBS-AT | 5 |
| 2.10 | zu Punkt 6.1.1 NBS-AT | 5 |
| 3. | Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen | 6 |
| 3.1 | Werkstatt Neustrelitz | 6 |
| 4. | Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen | 6 |
| 4.1 | Allgemein | 6 |
| 4.2 | Anreizsystem | 8 |
| 5. | Ansprechpartner | 9 |

Anhang 1

NBS BT OMB Leistungsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen

| | |
|--------------------|---|
| BOA | Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen |
| bzw. | beziehungsweise |
| EBO | Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung |
| EBOA | Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen |
| ERegG | Eisenbahnregulierungsgesetz |
| DVO (EU) 2017/2177 | Europäische Durchführungsverordnung 2017/2177 |
| EVU | Eisenbahnverkehrsunternehmen |
| ff. | folgende |
| HPfIG | Haftpflichtgesetz |
| NBS-AT | Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil |
| NBS-BT | Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil |
| OMB | Ostmecklenburgische Bahnwerk GmbH |
| usw. | und so weiter |
| VDV | Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. |
| z.B. | zum Beispiel |

1. Allgemeines

Die Ostmecklenburgische Bahnwerk GmbH (nachfolgend OMB genannt) wird betrieben, um Lokomotiven, Triebfahrzeuge und Komponenten instand zu halten bzw. instand zu setzen.

Die NBS der OMB sind in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NBS-BT) unterteilt.

Die NBS-AT entsprechen den NBS-AT des VDV (Verband deutscher Verkehrsunternehmen) mit Stand 01.09.2017 unter Berücksichtigung der Regelungen der Europäische Durchführungsverordnung 2017/2177. Sie regeln größtenteils die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der OMB und den Zugangsberechtigten.

In den NBS-BT werden die NBS-AT um unternehmensspezifische Besonderheiten (Leistungsangebot, Regelungen zur Beantragung des Zugangs zur Nutzung von Serviceeinrichtungen, Fristen, Entgeltgrundsätze) ergänzt. Abweichungen der NBS-BT von den NBS-AT werden in einem gesonderten Kapitel zusammengefasst.

Die NBS-AT und NBS-BT gelten für sämtliche Geschäftsverbindungen zwischen der OMB und den Zugangsberechtigten.

Die OMB unterhält Standort eine Serviceeinrichtung.

- Werkstatt Neustrelitz

2. Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT

2.1 zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT

An allen Standorten gilt die Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA).

2.2 zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Für die Kommunikation ist ein Mobiltelefon notwendig.

2.3 zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist durch den Zugangsberechtigten schriftlich im Voraus beim verantwortlichen Ansprechpartner der Serviceeinrichtung zu beantragen. Der formlose Antrag erfolgt mittels Email an anfragen@omb-neustrelitz.de. Die Email-Adresse findet sich ebenfalls unter Punkt 5. Ansprechpartner. Es empfiehlt sich den formlosen Antrag mindestens 5 Werktage im Voraus zu stellen. Aus dem formlosen Antrag müssen alle benötigten Informationen hervorgehen. Fehlende Angaben fordert die OMB beim Zugangsberechtigten nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Ist dies nicht der Fall, wird der formlose Antrag als nicht fristgerecht behandelt.

Vollständig und fristgerecht vorliegende formlose Anträge sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte den Inhalt seines formlosen Antrages später ganz oder teilweise, geht die Gefahr der nicht Realisierbarkeit des formlosen Antrages auf den Zugangsberechtigten über.

Folgende Informationen werden für den formlosen Antrag benötigt:

- Kontaktdaten (Firma, Email, Telefon /Fax, Ansprechpartner / einbezogenes EVU zur Lösung von Nutzungskonflikten)
- Nutzungszeitraum/- dauer

- Nutzungszweck
- Fahrzeug-Nummer
- Ankunftszeit am Standort der OMB
- Abfahrtszeit am Standort der OMB

2.4 zu Punkt 3.3 NBS-AT

- a) Die OMB versucht über Anträge unverzüglich zu entscheiden und miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen im Einvernehmen mit den Kunden zu lösen. Ist durch Verhandlungen (siehe: NBS-AT 3.3) keine einvernehmliche Lösung zu erzielen, werden Kapazitäten nach folgender Reihenfolge vergeben:
1. Anträge auf eine langfristige Nutzung (Aufträge außerhalb von einer regulären Durchlaufzeit von 1-3 Monaten / Auftragsverhältnisse Reparatur und Instandhaltung)
 2. Andere gleichrangige Anträge werden entsprechend der Reihenfolge des Antragseingangs behandelt.
- b) Die OMB beantwortet schriftliche Anträge einschließlich Ad-hoc-Anträge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen. Die Bearbeitungsfrist verlängert sich nicht um die Prüfung auf technische Kompatibilität (Ziffer 2.4 c).

Ist die Bearbeitung besonders aufwändig, kann die OMB (entsprechend den Vorgaben aus der Allgemeinverfügung der Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur zur Festlegung von Bearbeitungsfristen von Nutzungsanträgen vom 27.08.2019 (Geschäftszeichen BK10-19-0165_Z)) von der Frist abweichen.

- c) Die vorbenannte Bearbeitungsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn die technische Kompatibilität der Fahrzeuge mit den Einrichtungen und der Ausrüstung der OMB geprüft wurde und der Antragsteller darüber unterrichtet wurde. Die Prüfung auf technische Kompatibilität der Fahrzeuge mit den Einrichtungen und der Ausrüstung der OMB dauert bis zu zehn Arbeitstagen. Die OMB setzt hauptsächlich ältere Baureihen instand. Die Instandsetzung dieser Baureihen steht in Abhängigkeit von Lieferantenkapazitäten und der externen Dienstleistungserbringung (für nicht selbst durchzuführende Arbeiten). Um diese Abhängigkeiten im Vorfeld zu prüfen und abklären zu können, benötigen wir für die Prüfung auf technische Kompatibilität bis zu zehn Arbeitstage.

2.5 zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die OMB stellt ihre Entgeltgrundsätze im Abschnitt 4 NBS-BT Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen dar.

2.6 zu Punkt 4.4 NBS-AT

Der Zugangsberechtigte hat das zu entrichtende Entgelt auf seine Kosten innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Rechnung von der OMB auf ein von der Factoring Gesellschaft zu bestimmendes Konto zu überweisen. Die Kontoverbindung wird dem Zugangsberechtigten mit der Rechnung der OMB mitgeteilt.

2.7 zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Bei Störungen und insbesondere gefährlichen Ereignissen ist die Betriebsdisposition der OMB unverzüglich zu informieren. Die Betriebsdisposition ist befugt innerhalb kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen zu treffen. Mit ihr ist das weitere Vorgehen abzustimmen. Sie wird ggf. weitere Maßnahmen einleiten und die nötigen Stellen informieren.

2.8 zu Punkt 5.2 und 5.3 NBS-AT

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die OMB eine aktuelle Telefonnummer und Emailadresse für die Kommunikation in den in 5.2.1 NBS-AT genannten Fällen übergibt. Der Zugangsberechtigte hat seinerseits Abweichungen gemäß 5.2.2 NBS-AT unverzüglich der Betriebsdisposition zumindest telefonisch mitzuteilen.

2.9 zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Etwaige Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden den betroffenen Zugangsberechtigten rechtzeitig per E-Mail mitgeteilt.

2.10 zu Punkt 6.1.1 NBS-AT

Die OMB haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, die durch Dritte verursacht wurden (z.B. Graffiti, Vandalismus).

3. Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

Die OMB betreibt nur eine Serviceeinrichtung an einem Standort, die im Folgenden näher beschrieben wird:

3.1 Werkstatt Neustrelitz

Die Serviceeinrichtung in Neustrelitz befindet sich im nordöstlichen Teil von Mecklenburg-Vorpommern und zweigt im Bahnhof Neustrelitz mit der Weiche 65 ab. Zu der Serviceeinrichtung gehören:

- Die Anschlussbahn besteht aus 18 Gleisen von einer Gleisharfe ausgehend, einer großen Werkhalle, einer Rheostatanlage, einer Unterflurradsatzdrehbank, einer Schiebebühne und mehreren Abstellgleisen. 8 Gleise und die Zufahrt zur Anschlussbahn ist mit Oberleitung 15 KV~16,7 Hz Wechselstrom ausgerüstet.

Das Leistungsspektrum der Serviceeinrichtung ergibt sich aus der Anlage 1.

Die Schieneninfrastruktur der Serviceeinrichtung der OMB wird durch die SIP GmbH betrieben. Die Nutzung der Wartungseinrichtung der OMB beinhaltet die Zu- und Abführung der Fahrzeuge durch Betriebspersonal der OMB.

Die Serviceeinrichtung ist Mo-Fr geöffnet. Die regelmäßige Betriebszeit ist Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) jeweils von
Mo-Do von 6:00-22:00Uhr
Fr von 6:00-20:00 Uhr

Abweichend gelten, unter Voraussetzung von verfügbaren Kapazitäten und einer Anmeldefrist von 14 Tagen, für die URD und Zerstörungsfreie Werkstoffprüfung (ZfP) auch Öffnungszeiten außerhalb der regelmäßigen Betriebszeit von Montag bis Freitag.

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung gilt die Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen - BOA, die Dienstordnung der SIP GmbH für die Anschlussbahn der OMB, die Unfallverhütungsvorschriften, sowie weitere Bedienungsanweisungen. Das Leistungsverzeichnis findet sich im Anhang 1 NBS BT OMB Leistungsverzeichnis wieder.

4. Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen

4.1 Allgemeines

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen wird ein von allen Zugangsberechtigten angemessenes Entgelt erhoben. Im Folgenden werden die Entgeltgrundsätze dargestellt, die Höhe der Entgelte sind je Serviceeinrichtung verschieden und sind der aktuellen Entgeltliste zu entnehmen. Die Bearbeitung der Nutzungsanträge der Zugangsberechtigten ist im Entgelt enthalten. Die Nutzung der Gleise zur einmaligen Zuführung oder zum Abziehen eines Fahrzeuges und das Rangieren zwischen den Serviceeinrichtungen sind im Entgelt enthalten, sofern die Rangierbewegungen nicht den üblichen Umfang überschreiten.

4.1.1 Entgelt für Instandhaltungen der Werkstatt

Der Zugangsberechtigte ist ggü. der OMB zur Zahlung eines Entgeltes verpflichtet. Die Vergütung richtet sich nach der Entgeltliste.

4.1.1.1 Entgelt bei technisch-bedingter Nichtverfügbarkeit von Instandhaltungsleistungen in der Werkstatt

Siehe Entgeltliste.

4.1.1.2 Entgelt bei betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit von Instandhaltungsleistungen in der Werkstatt

Siehe Entgeltliste.

4.1.2 Entgelt für die Nutzung Rheostat

Siehe Entgeltliste.

4.1.2.1 Entgelt bei technisch-bedingter Nichtverfügbarkeit Rheostat

Siehe Entgeltliste.

4.1.2.2 Entgelt bei betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit von Rheostat

Siehe Entgeltliste.

4.1.3 Entgelt für die Nutzung URD

Siehe Entgeltliste.

4.1.3.1 Entgelt bei technisch-bedingter Nichtverfügbarkeit URD

Siehe Entgeltliste.

4.1.3.2 Entgelt bei betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit URD

Siehe Entgeltliste.

4.1.4 Entgelt Materialzuschlag inkl. Gewährleistungsbearbeitung

Siehe Entgeltliste

4.1.5 Entgelt Bedienung der Anlage(n)

Siehe Entgeltliste

4.1.6 Entgelt für den Gebrauch einer Fremdeinspeisung

Siehe Entgeltliste

4.1.7 Entgelt für Nutzung von Abstellgleisen

Siehe Entgeltliste

4.1.8 Entgelt Nutzung von Freiflächen

Siehe Entgeltliste

4.1.10 Kosten bei Zahlungsverzug und Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro für alle Mahnstufen erhoben. Die Mahngebühren ergeben sich aus Kosten für den Versand. Gemäß §13 Abs.6. AGB berechnet die OMB bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

4.2 Anreizsystem

4.2.1 Grundsätze

In den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3 NBS (BT) steht „EVU“ für einbezogene EVU. Das Anreizsystem greift, wenn die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung der OMB aufgrund technischer oder betrieblicher Aspekte nicht verfügbar ist. Hier gilt es zwischen Fällen von technisch-bedingter Nichtverfügbarkeit und betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit zu unterscheiden. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen der OMB und dem EVU gilt für die Anwendung des Anreizsystems als Grundvoraussetzung. Bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit ist zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Verantwortung einer Partei bedeutet hier Vertreten müssen i. S. d. §§ 276, 278 BGB.

Hier ist zu unterscheiden zwischen:

Verantwortung durch OMB

Verantwortung durch EVU

Verantwortung durch keine Partei.

Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der OMB bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

4.2.2 Anreizsystem bei technisch-bedingter Nichtverfügbarkeit

Eine technisch-bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die relevante Einrichtung der OMB aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der OMB schriftlich zu melden. Gelingt es innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 20 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der OMB. Die Ansprüche nach Ziffer 6 (Haftung) NBS (AT) bleiben unberührt. Ist die relevante Anlage nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich OMB: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung schriftlich angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Entgeltliste der OMB. Ist die OMB in der Lage, dem Kunden in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Verantwortungsbereich EVU: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung schriftlich angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die OMB ein Anreizentgelt gem. Entgeltliste der OMB. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei: Keine Anreizentgelte.

4.2.3 Anreizsystem bei betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich-bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die relevante Einrichtung der OMB aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der OMB schriftlich zu melden. Gelingt es innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von 2 Stunden ab Meldung bei der OMB. Ansprüche nach Ziffer 6 (Haftung) NBS (AT) bleiben unberührt. Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 2 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich OMB: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung schriftlich angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Entgeltliste der OMB. Ist die OMB in der Lage, dem Kunden in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Verantwortungsbereich EVU: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung schriftlich angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die OMB ein Anreizentgelt gem. Entgeltliste der OMB. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei: Keine Anreizentgelt

5. Ansprechpartner

Angebots- und Auftragsbearbeitung

Adresse: Adolf-Friedrich-Straße 21, 17235 Neustrelitz

Telefon: 03981 / 25 37 0

Fax: 03981 / 25 37 41

Email: anfragen@omb-neustrelitz.de

Anhang 1



Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung Werkstätten (NBS-OMB)

Leistungsverzeichnis OMB

| Fertigungsbereiche | Ausstattung |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Schweißwerkstatt - Farbgebungsanlage für Einzelfahrzeu glängen bis 28 m - Druckbehälterprüfung - Unterflurradsatzdrehbank (inkl. Brems scheibenbearbeitung) - Rheostatprüffeld - Mechanische und elektrische Nebenwerkstätten - Zerstörungsfreie Werkstoffprüfung (UT,MT,ET,UT,PT) - Messung und Verwiegung von Schienenfahrzeu gen - Reinigungsarbeiten mittels Kärcherplatz | <ul style="list-style-type: none"> - diverse Hubbockanlagen - Brückenkrane bis 32t - DG- Druckprüfstand - Federdruckprüfstand - Gleiswaage & Nullgleis - Schiebebühne - Unterflurradsatzdrehbank (URD) - Arbeitsgruben - Dachstände - Sandstrahlanlage - Kärcherplatz |

| Leistung | V-Lok | E- Lok | VT | ET | RZW | Güterwagen |
|-------------------------------------|-------|--------|--------|----|-----|------------|
| Fahrzeugkasten/ Drehgestelle | | | | | | |
| vermessen | X | X | X | X | X | - |
| ZfP- Prüfung | X | X | X | X | X | - |
| instandsetzen | X | X | X | X | X | - |
| Zug- Stoßvorrichtung | | | | | | |
| vermessen | X | X | X | X | X | - |
| ZfP- Prüfung | X | X | X | X | X | - |
| Fahrzeug | | | | | | |
| verwiegen | X | X | X | X | X | - |
| vermessen | X | X | X | X | X | - |
| Radsätze | | | | | | |
| Reprofilierung | X | X | X | X | X | - |
| vermessen | X | X | X | X | X | - |
| ZfP- Prüfung | X | X | X | X | X | - |
| Radreifentausch | - | - | BR 650 | - | - | - |
| Zugsicherung | | | | | | |
| PZB/ LZB | X | X | X | X | - | - |
| Sifa | X | X | X | X | - | - |
| Zugbahnfunk (analog/ digital) | X | X | X | X | - | - |
| elektrische Prüfung | | | | | | |
| Impedanzmessung | X | X | X | X | X | - |
| Bremsrevision VDV 885 | | | | | | |
| Br 0 | X | X | X | X | X | - |
| Br 1 | X | X | X | X | X | - |
| Br 2 | X | X | X | X | X | - |
| Br 3 | X | X | X | X | X | - |
| Farbgebung | | | | | | |
| alle Komponenten | X | X | X | X | X | - |
| ZfP (VDV 889/ DIN 27201-7) | | | | | | |
| UT | X | X | X | X | X | - |
| MT | X | X | X | X | X | - |
| VT | X | X | X | X | X | - |
| ET | X | X | X | X | X | - |
| PT | X | X | X | X | X | - |
| Kleben DIN 6701-2 | | | | | | |
| A3- A4 (durchführen) | X | X | X | X | X | - |
| A1-A2 (beauftragen) | X | X | X | X | X | - |
| Schweißen ISO 15085-2 (CL 1) | | | | | | |
| ISO 4063 111 (E- Hand) | X | X | X | X | X | - |
| ISO 4063 135 (mMAG) | X | X | X | X | X | - |
| ISO 4063 141 (mWIG) | X | X | X | X | X | - |
| ISO 4063 311 (Gasschweißen) | X | X | X | X | X | - |